

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0249/18

Titel

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 0125/18 Ordnungspartnerschaft für die Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürKO leitet der Oberbürgermeister die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er übt insbesondere als Vorgesetzter der Beamten und Tarifbeschäftigten für die Landeshauptstadt Erfurt gegenüber den genannten Beschäftigten das arbeitgeberseitige Direktionsrecht aus. Das bedeutet, er legt in eigener Entscheidungshoheit nicht nur die allgemeine Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung fest, sondern bestimmt auch für die Gesamtheit der Beschäftigten sowie den einzelnen Beschäftigten Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung (vgl. § 106 GewO). Dem Stadtrat steht zu den genannten Beschlusspunkten keine Beschlusskompetenz zu.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Punkt 1 der DS 1459/17 verwiesen.

Anlagen

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

30.01.2018

Datum